

STUDIENPLAN MASTERSTUDIUM GRUNDLAGEN CHRISTLICHER THEOLOGIE

§ 1	Zielsetzung des Studiums	3
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Allgemeine Normen.....	3
§ 4	Übersicht und CP-Tafel.....	3
§ 5	Modul Theologie und Christentum (71 CP)	4
§ 6	Modul Praktikum (9 CP)	6
§ 7	Modul Seminare und Wahlfächer (15 CP).....	6
§ 8	Mastermodul (25 CP)	7
§ 9	Akademischer Grad	9
§ 10	In-Kraft-Treten.....	9

§ 1 Zielsetzung des Studiums

Das Masterstudium Grundlagen christlicher Theologie bietet einen grundlegenden Überblick auf die theoretischen und praktischen Formate der christlichen Religion und dient damit der philosophischen und theologischen Bildung.

Für Personen, die bereits über eine anderweitige berufliche Qualifikation sowie über eine geisteswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche, sozialarbeiterische oder kulturwissenschaftliche hochschulische Vorbildung verfügen, stellt es eine inhaltliche und fachliche Grundlage für verschiedene berufliche und ehrenamtliche Tätigkeiten insbesondere in der katholischen Kirche sowie in ihr nahestehenden Organisationen dar.

Zu den Zielen des Studiums gehört die Befähigung, in theologisch-wissenschaftlich fundierter Weise aktuelle gesellschaftliche und kirchliche Herausforderungen zu identifizieren, zu analysieren und ihnen angemessene Bearbeitungs- und Lösungsperspektiven zu entwickeln.

Diese Ziele werden erreicht durch Anleitungen zu Wahrnehmung und Reflexion christlicher Identität in Bezug auf ihre biblischen Grundlagen, ihre inhaltliche Entfaltung und hinsichtlich der Grundvollzüge kirchlicher Praxis, jeweils im Horizont der sozialen, kulturellen und religiösen Rahmenbedingungen in Geschichte und Gegenwart.

Im pluralen Umfeld heutiger Gesellschaft sollen die Absolvent/inn/en dieses Studiums fähig sein, grundlegende Auskunft über die christliche Identität zu geben und sie dialogfähig zu vertreten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Grundlagen christlicher Theologie ist ein geistes- oder sozialwissenschaftlicher, sozialarbeiterischer oder kulturwissenschaftlicher Bachelor einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung (ausgenommen davon sind theologische Studienabschlüsse).

§ 3 Allgemeine Normen

(1) Das Masterstudium Grundlagen christlicher Theologie hat eine Regelstudien-
dauer von 4 Semestern und einen Gesamtumfang von 120 CP.

(2) Der positive Abschluss des Studiums wird nach erfolgreicher Absolvierung aller
vorgesehenen Lehrveranstaltungen, der positiven Beurteilung (Approbation) der
eingereichten Masterarbeit und der erfolgreichen Absolvierung der kommissionellen
Abschlussprüfung durch die Ausstellung des Masterzeugnisses dokumentiert.

§ 4 Übersicht und CP-Tafel

(1) Das Masterstudium Grundlagen christlicher Theologie behandelt die Fächergruppen
der Theologie in seinem *Modul Theologie und Christentum* (71 CP) in folgender Weise:

Philosophie und Religionswissenschaft	17 CP
Biblische und historische Fächer	20 CP

Systematisch-theologische Fächer	17 CP
Praktisch-theologische Fächer	17 CP

(2) Daneben sind folgende Studienerfordernisse zu absolvieren:

Praktikum	9 CP
Modul Seminare und Wahlfächer	15 CP
Mastermodul	25 CP

§ 5 Modul Theologie und Christentum (71 CP)

Dieses Modul bietet einen fundierten Überblick über die Fächer und Themen der Theologie hinsichtlich ihrer Inhalte, Methoden und Entwicklung. Innerhalb der Fachbereiche können neben beschriebenen Vorgaben individuelle Schwerpunkte gesetzt werden.

(1) Philosophie und Religionswissenschaft (17 CP)

Philosophie

- VL Einführung in die Philosophie (2 CP)
- VL Philosophiegeschichte Antike und Mittelalter (3 CP)
- VL Philosophiegeschichte Neuzeit und Moderne (3 CP)
- VL Metaphysik und Philosophische Theologie I: Grundlagen (3 CP)
- VL Anthropologie I: Grundlagen (3 CP)
- VL Allgemeine Ethik (3CP)
- VL Logik und Erkenntnistheorie (3 CP)
- VL Hermeneutik und Sprachphilosophie (3 CP)
- VL Philosophie der Gegenwart (3 CP)
- VL Sozialphilosophie (3 CP)

Religionswissenschaft

- VL Einführung in die Religionswissenschaft: Weltreligionen (3 CP)
- VL Einführung in den Islam (3 CP)
- VL Einführung in die ost- und südostasiatischen Religionen (3 CP)

Zu absolvieren sind „Einführung in die Philosophie“, „Einführung in die Religionswissenschaft“; wenigstens einer der beiden philosophiegeschichtlichen Traktate; wenigstens einer der drei Traktate „Metaphysik und Philosophische Theologie I“, „Anthropologie I“ und „Allgemeine Ethik“.

(2) Biblische und historische Fächer (20 CP)

Einführungen in die Bibel

- VL Hinführung zur Bibel (1 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des AT – Basis (3 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung I (3 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des AT – Vertiefung II (3 CP)
- VL Einleitung in die Schriften des NT – Basis (3 CP)

VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung I (3 CP)

VL Einleitung in die Schriften des NT – Vertiefung II (3 CP)

Biblische Theologie

VL Elementare Themen der biblischen Theologie des AT (3 CP)

VL Elementare Themen der biblischen Theologie des NT (3 CP)

AG Bibeltheologische Themen testamentsübergreifend (2 CP)

Einführung in die Kirchengeschichte

VL Allgemeine Kirchengeschichte I (3 CP)

VL Allgemeine Kirchengeschichte II (3 CP)

VL Regionale Kirchengeschichte im Überblick (2 CP)

Innerhalb der *Einführungen in die Bibel* muss jedes der beiden Testamente mindestens einmal mit 3 CP gewählt sein. Aus der *Biblischen Theologie* müssen mindestens 3 CP gewählt sein. (Wenn nach Einschätzung des/der Lehrenden die individuellen Voraussetzungen, z.B. hinsichtlich der Sprachkenntnisse, gegeben sind, kann unter dieser Rubrik auch zusätzlich höchstens eine „Exemplarische Exegese“ aus dem AT oder NT gewählt werden.) Aus den *Einführungen in die Kirchengeschichte* müssen mindestens 3 CP gewählt sein.

(3) Systematisch-theologische Fächer (17 CP)

Fundamentaltheologie

VL Fundamentaltheologie I: Religion (2 CP)

VL Fundamentaltheologie II und III: Offenbarung, Kirche (3 CP)

VL Dialog der Religionen / Theologie der Religionen (2 CP)

Dogmatische Theologie (inkl. Ökumenische Theologie)

VL Grundlegende Inhalte des christlichen Glaubens (1 CP)

VL Credo I: Gott und Schöpfung (3 CP)

VL Credo II: Christus und Erlösung (3 CP)

VL Credo III: Eschatologie und Kirche (3 CP)

Moraltheologie und Theologie der Spiritualität

VL Allgemeine Moraltheologie I: Normen und die Autonomie des sittlichen Subjekts (5 CP)

VL Spezielle Moraltheologie: I, II oder III: Schöpfungsethik, Sexualethik oder Bioethik (3 CP)

VL Theologie des Gebets (2 CP)

Zu wählen sind jeweils mindestens: aus Fundamentaltheologie 3 CP, aus Dogmatische Theologie 5 CP, aus Moraltheologie und Theologie der Spiritualität 5 CP.

(4) Praktisch-theologische Fächer (17 CP)

Pastoraltheologie

VL Grundfragen der Pastoraltheologie (3 CP)

VL Pastoral der Lebensübergänge (3 CP)

VL Gemeindepastoral (3 CP)

VL Spezialfragen der Pastoraltheologie (3 CP)

Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie

VL Einführung in die Liturgiewissenschaft (3 CP)

VL Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie I: Die Feier der Eucharistie (3 CP)

Kirchenrecht

Kirchenrecht I: Theologische Grundlagen, Allgemeine Normen (3 CP)

Christliche Sozialwissenschaften

VL Christliche Sozialwissenschaften I: Grundlagen (3 CP)

VL Christliche Sozialwissenschaften II: Christliche Sozial- und Wirtschaftsethik (3 CP)

Katechetik

VL Grundriss der Religionsdidaktik (3 CP)

Es müssen Lehrveranstaltungen aus mindestens vier der genannten Fächer gewählt werden.

§ 6 Modul Praktikum (9 CP)

Dieses Modul dient dazu, erworbenes Wissen in für die Studierenden bisher wenig bekannten kirchlichen Praxisfeldern exemplarisch anzuwenden.

(1) Es ist ein Praktikum im Leistungsausmaß von 9 CP ab dem 3. Studiensemester zu absolvieren. Darin integriert ist eine Lehrveranstaltung im Ausmaß von 3 CP, im Rahmen derer das Praktikum vorbereitet, begleitet und evaluiert wird.

(2) Die Studiengangleitung legt nach Abstimmung mit dem/der Studierenden die aufnehmende Institution sowie die Durchführungs- und Begleitungsformen des Praktikums fest.

§ 7 Modul Seminare und Wahlfächer (15 CP)

Dieses Modul dient der individuellen Schwerpunktsetzung und der Umsetzung spezifischer Anforderungen für das Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten innerhalb der Theologie.

(1) Im Verlauf der ersten beiden Studiensemester ist ein Proseminar (3 CP) aus den philosophischen oder theologischen Fächern zu absolvieren.

(2) Darüber hinaus sind aus weiteren Lehrveranstaltungen der theologischen Studien der Katholischen Privat-Universität Linz (KU Linz) (auch aus den oben angeführten Lehrveranstaltungen, die nicht innerhalb des Moduls I gewählt wurden) weitere 12 CP zu absolvieren, davon aber mindestens 6 CP in Seminarform. (Seminare können ab dem zweiten Studiensemester belegt werden.)

(3) Die Anrechnung von Studienleistungen aus anderen, bereits abgeschlossenen Studien auf die Wahlfächer des Masterstudiums ist ausgeschlossen.

§ 8 Mastermodul (25 CP)

Das Mastermodul beinhaltet die Erstellung der Masterarbeit und die kommissionelle Abschlussprüfung zum Ende des Studiums. Es umfasst somit:

(1) Eine *kommissionelle Abschlussprüfung* (5 CP), die nach positiver Absolvierung der Studienerfordernisse gemäß § 5, 6 und 7 sowie der Approbation der Masterarbeit abzulegen ist. Sie besteht aus:

- a. *Zwei Prüfungen* aus den wählbaren Fächern im Ausmaß von 3 und 2 CP oder *einer interdisziplinären Prüfung* aus zwei der wählbaren Fächer in Ausmaß von 5 CP. Die Prüfer/innen legen unter Bedacht auf den CP-Rahmen je für sich bzw. interdisziplinär die Prüfungsstoffe fest: Dabei gehen sie von bereits geprüften Inhalten des Moduls Einführung in die theologischen Fächer aus, vernetzen diese untereinander und erweitern sie um zusätzliche Aufgabenstellungen und Literatur.

Wählbare Fächer sind: Philosophie, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Sozialwissenschaften, Katechetik.

Die Prüfungsdauer beträgt 30 plus 20 Minuten bei zwei Prüfungen bzw. 50 Minuten bei einer interdisziplinären Prüfung.

- b. Daneben steht eine Prüfung *über die Masterarbeit* und sich aus dem Masterarbeitsthema ergebende Fragen des Fachs. Das Gutachten zur Masterarbeit stellt dazu eine Grundlage dar. (Eine eigene CP-Bewertung dieses Prüfungsteils entfällt im Hinblick auf die CP-Bewertung der Masterarbeit.)

Die Prüfungsdauer beträgt 20 Minuten.

(2) Eine *Masterarbeit* (20 CP):

- a. Die Masterarbeit soll den Nachweis erbringen, dass der/die Studierende den Forschungs- und Diskussionsstand der zu behandelnden Fragestellung kennt und befähigt ist, das Erarbeitete in kritischer Stellungnahme und systematisch geordnet darzulegen. Die Masterarbeit muss nicht notwendigerweise neue Forschungsergebnisse erbringen.
- b. Die Aufgabenstellung ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgegeben CP-Rahmens möglich und zumutbar ist. Masterarbeiten haben einen Mindestumfang von ca. 180.000 Zeichen (incl. Leerzeichen).
- c. Masterarbeiten können in einem der genannten Fächer verfasst werden: Philosophie, Religionswissenschaft, Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Patrologie, Theologie der Spiritualität, Fundamentaltheologie, Dogmatische Theologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, Liturgiewissenschaft und Sakramententheologie, Kirchenrecht, Christliche Sozialwissenschaften, Katechetik.
- d. Die Fachreferentenschaft kann nach Maßgabe der Fachzuständigkeit wahrgenommen werden von aktiven und emeritierten Professor/inn/en der KU Linz,

- von Honorar- und Gastprofessor/inn/en an der KU Linz sowie von Universitätsdozent/inn/en der KU Linz. In begründeten Fällen kann der/die Studiendekan/in auch andere Lehrende der KU Linz, die ein facheinschlägiges Doktorat besitzen, mit der Fachreferentschaft für eine Masterarbeit betrauen.
- e. Das Thema der Masterarbeit wird von den Fachreferent/inn/en ausgegeben. Dabei ist die Auswahl aus mehreren Themenvorschlägen des Fachreferenten/der Fachreferentin durch Studierende ebenso zulässig wie das Akzeptieren eines durch Studierende geäußerten Themenwunsches seitens des Fachreferenten/der Fachreferentin. Mit der Themenvergabe durch einen Fachreferenten/eine Fachreferentin ist die Verpflichtung zur Betreuung und Begutachtung verbunden.
 - f. Die Themenvergabe ist ab dem zweiten Studiensemester zulässig. Die erfolgte Themenvergabe ist mit Datum und Unterschrift des Fachreferenten/der Fachreferentin im Rektorat aktenkundig zu machen. Die nähere Formulierung des Themas kann im Verlauf der Arbeit mit dem Einverständnis des Fachreferenten/der Fachreferentin abgeändert werden.
 - g. Seitens des/der Studierenden ist ein *einmaliger* Wechsel von Masterarbeits-thema und Fachreferent/in zulässig, wenn dieser innerhalb der ersten sechs Monate nach dem Vergabetermin erfolgt. Erfolgt ein Wechsel des Fachreferenten/der Fachreferentin, ist der/die Studiendekan/in einzuschalten.
 - h. Bei ergebnislosem Verstreichen von mindestens einem Jahr, gerechnet ab der Themenvergabe, hat der/die Fachreferent/in, abgesehen bei Vorliegen wichtiger Gründe gemäß § 11 Abs. 1 lit. b StPO FTh, das Recht, die Betreuung niederzulegen. Kommt er/sie aufgrund der vorliegenden Zwischenergebnisse nach einem Jahr zum Urteil, dass eine positive Bewältigung der begonnenen Masterarbeit ausgeschlossen erscheint, ist eine Niederlegung der Betreuung ebenfalls zulässig. – Bei niedergelegter Betreuung, von der der/die Studiendekan/in jedenfalls zu informieren ist, verfällt die Themenvergabe. Der/die Studierende kann dann *einmal* eine andere Themenvergabe – auch bei einem anderen Fachreferenten/einer anderen Fachreferentin – beantragen.
 - i. Masterarbeiten sind in drei gebundenen Exemplaren im Rektorat einzureichen. Die Einreichung ist im Rektorat aktenkundig zu machen. Von den drei Exemplaren ist eines dem Fachreferenten/der Fachreferentin und eines der Bibliothek der KU Linz auszufolgen. Ein Exemplar verbleibt im Rektorat.
 - j. Die Beurteilung und Benotung von Masterarbeiten obliegt dem Fachreferenten/der Fachreferentin innerhalb von drei Monaten ab Einreichung. Diese Beurteilung erfolgt durch ein schriftliches Gutachten. Darin müssen enthalten sein: Eine Darstellung von *Anliegen und Ziel* der Arbeit; eine Darstellung über ihren *Aufbau und Inhalt*; eine kritische Würdigung der *Durchführung*; die *Benotung* nach der Notenskala gemäß § 14 Abs. 1 StPO FTh. Eine positiv benotete Masterarbeit ist approbiert.
 - k. Wenn der/die Fachreferent/in die Masterarbeit mit der Note „nicht genügend“ bewertet hat, ist vom/von der Studiendekan/in eine zweite Begutachtung in Auf-

trag zu geben. Ist auch diese negativ, so ist die Masterarbeit nicht approbiert. – Bei positiver Beurteilung durch das zweite Gutachten entscheiden die in die Studienkommission gewählten Professor/inn/en und Universitätsdozent/inn/en mit einfacher Mehrheit über Approbation oder Nichtapprobation. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Studiendekans/der Studiendekanin den Ausschlag.

- i. Eine nicht approbierte Masterarbeit kann auf Antrag des/der Studierenden durch den/die Studiendekan/in nur dann zur späteren Neueinreichung reprobiert werden, wenn nach Urteil des Fachreferenten/der Fachreferentin im Überarbeitungsfall unmittelbare Aussicht auf eine günstigere Beurteilung gegeben ist. Ein Recht auf Reprobation seitens des/der Studierenden besteht nicht. Die Neueinreichung nach Überarbeitung kann frühestens drei und muss spätestens sechs Monate nach dem Datum des Reprobationsbescheides erfolgen. Eine reprobierte und fristgerecht neuerlich eingereichte Masterarbeit wird durch den Fachreferenten/die Fachreferentin begutachtet. Im Fall negativer Beurteilung wird kein zweites Gutachten eingeholt. Die Nichtapprobation ist endgültig.
- m. Wurde das Reprobationsansuchen abgelehnt oder fand auch die reprobierte Masterarbeit keine Approbation, so kann der/die Studierende bei der Studienkommission *einmal* einen Antrag auf die Vergabe eines neuen Themas stellen. Der Antrag muss die schriftliche Befürwortung und Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Fachreferentschaft seitens eines/einer dafür berechtigten Lehrenden beinhalten, der/die auch das zu bearbeitende Thema nennt. Wird der Antrag abgelehnt oder führt die gewährte Themenvergabe zu keinem Ergebnis und verfällt oder findet ihr Ergebnis keine positive Approbation, so ist der/die Kandidat/in vom weiteren Studium endgültig ausgeschlossen.
- n. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß § 19 StPO FTh.

§ 9 Akademischer Grad

Nach erfolgreicher Erfüllung sämtlicher Studierenerfordernisse wird der akademische Grad eines Master of Arts, abgekürzt: MA, verliehen. Bei der Führung des akademischen Grades ist er in abgekürzter Form dem Namen nachzustellen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Dieser Studienplan tritt gemäß der Regelung von § 2 Abs. 2 StPO FTh mit Rechtswirkung vom 27. Juni 2014 in Kraft.